

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Für das Thüringer Sparkassengesetz besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf den aktuellen Rechtsrahmen.

Hintergrund ist die Harmonisierung des europäischen Bankenaufsichtsrechts. Es besteht aus einem Paket verschiedener Rechtsakte, die für alle Finanzinstitute verbindlich sind. Insbesondere die Verweise auf das Gesetz über das Kreditwesen wurden angepasst. Um in diesem Zusammenhang auch zukünftigen Vorschriften Rechnung tragen zu können, wurde allgemein auf aufsichtsrechtliche Regelungen verwiesen (§§ 4; 14 Abs. 4; § 25 Abs. 1).

Daneben ergibt sich Regelungsbedarf zur Klarstellung und Änderung aus systematischen Gründen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Ausschlussgründen und zur Abberufung bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 12).

Darüber hinaus soll die Sparkassenaufsicht im Sinne der Deregulierung und Stärkung der Selbstverwaltung künftig teilweise lediglich Rahmenregelungen vorgeben können, die dann für die Thüringer Sparkassen rechtsverbindlich durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen auszufüllen sind. Dies betrifft die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder (§ 16 Abs. 3) sowie die zulässigen Geschäfte (§ 25 Abs. 2).

Schließlich soll eine Regelung, der es zwischenzeitlich an fachlicher Relevanz fehlt, aufgehoben werden. Dies betrifft die Restitutionssparkassen (§ 29).

B. Lösung

Das Thüringer Sparkassengesetz ist im Hinblick auf die oben dargelegten Gesichtspunkte zu novellieren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 16. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 7./8./9. November 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Sparkassengesetz vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Aufnahme von Eigenmitteln"

b) Die Worte "Genußrechtskapital, stille Einlagen und nachrangiges Haftkapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen" werden durch die Worte "Eigenmittelbestandteile nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen" ersetzt.

2. § 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sparkassenaufsichtsbehörde regelt nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen die Höhe der Aufwandsentschädigung durch einen Erlass."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Vor der Wahl hat jede Person, die zur Wahl gestellt wird, eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung gegenüber der Vertretungskörperschaft des Trägers abzugeben, dass kein Ausschlussgrund nach § 12 Abs. 1 oder 4 vorliegt."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Eintritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform anzuzeigen."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Sparkasse" die Worte "und deren Tochterunternehmen" eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Beschäftigte

- a) der Finanzverwaltung nach den §§ 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846,1202) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Sparkassenaufsichtsbehörde,

- c) der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über den jeweiligen Sparkassenträger oder bei Zweckverbänden auch über eines der Mitglieder befasst sind, oder
- d) kreditwirtschaftlicher Verbände,"
- cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- "5. Personen, bei denen ein gesetzliches Amtsantrittshindernis für die Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft des entsendenden Trägers oder bei Zweckverbandssparkassen auch des entsendenden Verbandsglieds besteht; dies gilt nicht für Beschäftigte der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören; § 10 bleibt unberührt,"
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
- "6. Personen, die wegen eines Vergehens nach dem Achten, Neunten, Neunzehnten bis Vierundzwanzigsten oder Dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt sind, soweit und solange nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, sowie"
- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 während der Mitgliedschaft ein oder entfällt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 11 Abs. 1 oder 2, so scheidet die jeweilige Person aus dem jeweiligen Verwaltungsrat aus."
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 6" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 7" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte "der an Lebensjahren jüngere Beteiligte aus" durch die Worte "derjenige Beteiligte aus, der kürzere Zeit Mitglied im jeweiligen Organ der Sparkasse ist; bei gleichlanger Mitgliedschaft entscheidet das Los in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats" ersetzt.
- dd) Folgende Sätze werden angefügt:
- "Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats Kenntnis oder Zweifel über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 oder über den Wegfall der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und 2 in

seiner Person, so hat es dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats anzuzeigen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Vorstand und die Sparkassenaufsichtsbehörde über die Anzeige nach Satz 4 zu informieren."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, gegen die vor Beginn oder während der Amtszeit in einem Strafverfahren wegen eines Vergehens nach dem Achten, Neunten, Neunzehnten bis Vierundzwanzigsten oder Dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Verbrechens das Hauptverfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:

"Vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Stellung eines Antrags nach Satz 1 ist dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 5" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 15 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "den für Kreditinstitute geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen" ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "zwei oder" gestrichen sowie nach dem Wort "vorhanden" die Worte "oder bei Zweckverbandssparkassen" eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "das 65. Lebensjahr" durch die Angabe "die Altersgrenze nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nach einer" durch die Worte "in einem" und die Worte "erlassen-

den Richtlinie" durch die Worte "ergehenden Erlass" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Innerhalb des Rahmens dieses Erlasses trifft der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen."

c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 7" ersetzt.

7. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Vorsitzenden des Verwaltungsrats" durch die Worte "Verwaltungsrat über dessen Vorsitzenden" ersetzt.

8. In § 21 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.

9. Dem § 24 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Alle bei der Aufsichtsbehörde tätigen Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen auch nach ihrem Ausscheiden weder vor Gericht noch außergerichtlich über Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder in ihrer Eigenschaft als bei der Aufsichtsbehörde tätigen Person bekannt geworden sind, ohne Genehmigung aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Aussagegenehmigung erteilt die Aufsichtsbehörde. Unabhängig von Satz 3 dürfen im Interesse von Antragstellern und Kunden Tatsachen, die der Sparkasse ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nicht unbefugt offenbart werden."

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Eigenkapital (Genußrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten, stille Beteiligungen)" durch die Angabe "Eigenmitteln nach § 4" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Sparkassenverordnung kann auch Rahmenregelungen hinsichtlich der in Satz 4 genannten Kriterien vorsehen. Innerhalb dieses Rahmens erlässt der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen dann die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen oder, soweit diese auch das Kommunalrecht oder die Sparkassenverfassung betreffen, im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde."

11. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

"§ 24 Abs. 8 findet bezüglich der Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie über die Landesbank Hessen-Thüringen entsprechende Anwendung."

12. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29
Übergangsbestimmungen

Für die am Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes einem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder gelten die § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am Tag vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes geltenden Fassung für die Dauer der jeweiligen Angehörigkeit, längstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode."

13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Entwurf enthält Änderungen hinsichtlich des aktuellen Rechtsrahmens. Daneben ergibt sich Regelungsbedarf zur Klarstellung und Änderung aus systematischen Gründen.

Darüber hinaus wird durch dieses Gesetz die Selbstverwaltung der Sparkassen gestärkt.

Schließlich sollen Regelungen, denen es zwischenzeitlich an fachlicher Relevanz fehlt, aufgehoben werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Diese Änderung erfolgt aufgrund des geänderten Rechtsrahmens. Die bisher im Kreditwesengesetz (KWG) einschlägigen Regelungen sind nunmehr in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3) einschließlich der dazu erlassenen Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8). Um eventuelle künftige Änderungen dieser Bestimmungen der Europäischen Union nicht einzeln nachvollziehen zu müssen, soll allgemein auf die für Kreditinstitute geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Hinsichtlich des Vorliegens einiger Ausschlussgründe liegen entsprechende Kenntnisse oder Informationen regelmäßig nur bei der jeweiligen Person vor. Vor diesen Hintergrund wird eine entsprechende eigenhändig zu unterzeichnende Erklärung jeder zur Wahl gestellten Person für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe b

Die Regelung soll in das Thüringer Sparkassengesetz aufgenommen werden, um eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Anzeigepflicht zu begründen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ausschlussgründe für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Sparkasse werden auch auf die Beschäftigten der Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs dieser Sparkasse erweitert, da hier eine vergleichbare Situation vorliegt wie bei Beschäftigten der Sparkasse.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt eine Klarstellung, unter anderem hinsichtlich des Begriffs der Beschäftigten der Finanzverwaltung durch Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus sollen Beschäftigte der Sparkassen und der für den oder die Träger zuständigen Aufsichtsbehörde ebenfalls nicht Mitglied eines Verwaltungsrats einer Sparkasse sein dürfen, um mögliche Interessenkollisionen auszuschließen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei einem gesetzlichen Amtsantrittshindernis für den Kreistag, den Stadtrat oder die Verbandsversammlung soll zukünftig ebenfalls eine Mitgliedschaft in dem Verwaltungsrat der Sparkasse ausgeschlossen sein, um mögliche Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Neunummerierung) aufgrund der Änderung nach Doppelbuchstabe cc. Zum anderen werden die vorausgesetzten Vergehen konkret nach den jeweiligen Abschnitten des Strafgesetzbuches bezeichnet. Schließlich soll die rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer Straftat zu einem gesetzlichen Ausschlussgrund führen, soweit und solange nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung einer Behörde Auskunft erteilt werden darf. Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten oder zu ihrem Nachteil verwertet werden (§ 51 Abs. 1 BZRG).

Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, sind entsprechend zu berücksichtigen, wenn der der Verurteilung zugrunde liegende oder sinngemäß umgestellte Sachverhalt einen Straftatbestand nach den Abschnitten acht, neun, neunzehn bis vierundzwanzig oder dreißig des Strafgesetzbuches oder den Straftatbestand eines Verbrechens nach dem Strafgesetzbuch erfüllen würde (vergleiche auch §§ 54 ff. BZRG).

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Neunummerierung) aufgrund der Änderungen nach den Doppelbuchstaben cc und dd.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neu-nummerierung nach Buchstabe a Doppelbuchst. cc bis ee.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dieser Änderung soll dem grundsätzlichen Verbot der Altersdiskriminierung Rechnung getragen werden (vergleiche auch § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes).

Zu Doppelbuchstabe dd

Diese neu angefügten Sätze sollen eine eindeutige Anzeigepflicht gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats begründen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Vorliegen eines der genannten Tatbestandsmerkmale oder vom Wegfall der genannten Voraussetzungen in seiner Person Kenntnis erlangt oder diesbezüglich Zweifel hegt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat sodann den Vorstand sowie die Sparkassenaufsicht zu informieren. Eine entsprechende Anzeigepflicht ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ohne Mitteilung durch das betreffende Verwaltungsratsmitglied selbst keine entsprechende Information bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Vorstand oder der Sparkassenaufsicht vorhanden ist.

Zu Buchstabe c

Ziel dieser Regelung ist es, potenziell schädigende Situationen für die Sparkassen zu vermeiden und die Arbeitsfähigkeit des Organs "Verwaltungsrat" zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Regelung wird gleichzeitig die strafrechtliche Unschuldsvermutung berücksichtigt.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls im Hinblick auf die benannten Straftatbestände setzt einen hinreichenden Tatverdacht voraus (§ 203 der Strafprozessordnung), der das Ruhen der Verwaltungsratsmitgliedschaft rechtfertigt. Das Ruhen ist für die Sparkasse insofern erforderlich, weil an die Verwaltungsratsmitgliedschaft konkrete - insbesondere auch persönliche - Anforderungen gestellt werden. Die Mitglieder eines Verwaltungsrats müssen objektiv sachkundig, zuverlässig und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.

Bei einem hinreichenden Tatverdacht bezüglich der benannten Delikte bestehen zum einen Zweifel an der Zuverlässigkeit und zum anderen auch Zweifel an der Geeignetheit, die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zunächst vorübergehend die Mitwirkung des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds auszusetzen.

Darüber hinaus ist es Ziel dieser Regelung, negative Auswirkungen für den Ruf und die Außenwirkung der Sparkasse zu vermeiden. Es wäre für das Ansehen einer Sparkasse schädlich, wenn Mitglieder im obersten Organ aktiv mitwirken, die im Sinne der genannten Straftatbestände angeklagt sind.

Das Ruhen der Mitgliedschaft ist auch insofern geeignet, als dass das betroffene Verwaltungsratsmitglied ab diesem Zeitpunkt nicht weiter in das Gremium eingebunden ist und schädigende Situationen für die Sparkasse ab diesem Zeitpunkt insofern nicht mehr eintreten können.

Darüber hinaus erscheint es auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung angemessen, die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zunächst ruhend zu stellen, weil es sich damit um den geringstmöglichen Eingriff handelt, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der strafrechtlichen Vergehen gemäß den im Gesetzestext benannten Abschnitten des Strafgesetzbuches sind geeignet, Zweifel an der Zuverlässigkeit und Geeignetheit des Verwaltungsratsmitglieds zu begründen. Auch insofern wurde der Eingriff geringstmöglich gehalten und nicht allgemein Vergehen in die Regelung aufgenommen. Verbrechen sind aufgrund der Schwere der Tat generell geeignet, Zweifel an der Zuverlässigkeit und Geeignetheit des Verwaltungsratsmitglieds zu begründen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Neunummerierung) aufgrund der Änderungen nach Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Neunummerierung) aufgrund der Änderungen nach den Buchstaben c und d. Zum anderen wird die Anhörungspflicht klarstellend in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung nach Nummer 4 Buchst. e.

Zu Buchstabe b

Organkredite sind zwar weiterhin in § 15 KWG geregelt. Im Hinblick auf eventuelle künftige Änderungen soll nun allgemein ein Verweis auf für Kreditinstitute geltende aufsichtsrechtliche Regelungen erfolgen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung. Zum anderen wird die Situation bei Zweckverbandssparkassen insoweit als vergleichbar mit der Situation bei einer Sparkasse mit mehreren Trägern angesehen. Hinter einer Zweckverbandssparkasse stehen als Mitglieder des Zweckverbandes mehrere Gebietskörperschaften wie auch bei Gemeinschaftssparkassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelaltersgrenze wird dynamisch an die jeweils geltende beamtenrechtliche Regelung geknüpft, bei der die Regelaltersgrenze derzeit bei der Vollendung des 67. Lebensjahres liegt. Durch diese Regelung soll eine Annäherung an die beamtenrechtlichen Regelungen herbeigeführt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine klarstellende Anpassung. Schon die bisherigen Regelungen hatten Erlasscharakter.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch diese Regelung wird die Selbstverantwortung der Sparkassen durch Einbindung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen gestärkt. Gleichzeitig soll damit eine Annäherung der Regelungen im Verbundgebiet Hessen und Thüringen ermöglicht werden. Die Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist rechtsverbindlich.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neu Nummerierungen nach Nummer 4 Buchst. a Doppelbuchst. cc bis ee.

Zu Nummer 7

Die Änderung erfolgt klarstellend.

Zu Nummer 8

§ 21 enthält lediglich einen Absatz, so dass die Absatznummerierung entfallen kann.

Zu Nummer 9

In § 18 ist eine Verschwiegenheitspflicht für die Organmitglieder und Beschäftigten der Sparkasse ausdrücklich normiert. Klarstellend soll dies nun auch für die Angehörigen der Aufsichtsbehörde analog zur entsprechenden Regelung im Thüringer Aufbaubankgesetz vom 21. November 2001 (GVBl. S. 317) festgeschrieben werden. Davon unberührt bleibt die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen Finanzmarktaufsichtsbehörden wie zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung aufgrund des durch Nummer 2 geänderten § 4.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit, zum Teil Rahmenregelungen erlassen zu können, die durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ausgefüllt werden, dient der Stärkung der Selbstverantwortung der Sparkassen. Diese Ausgestaltung durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist rechtsverbindlich.

Der Rechtsrahmen wird durch die in § 25 Abs. 2 Satz 4 aufgeführten Kriterien vorgegeben, das heißt hinsichtlich der Kreditarten, Kreditgrenzen oder Sicherheiten, der Art der Geschäfte, insbesondere der Wertpapiere und Forderungen, sowie durch die Festlegung von Begrenzungen und schließlich auch durch die Art und den Umfang von Beteiligungen der Sparkassen oder ähnlichen Merkmalen.

Zu Buchstabe c

Grundsätzlich soll zukünftig neben den Richtlinien nach § 25 Abs. 3 auch bei den Verwaltungsvorschriften nach § 25 Abs. 4 ein "Benehmen" festgelegt werden. Ein "Einvernehmen" soll nur dann verlangt werden, soweit Fragen des Kommunalrechts und damit die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde betroffen sind (vergleiche auch § 24 Abs. 1 Satz 2).

Zu Nummer 11

Analog zu Nummer 9 soll die Verschwiegenheitspflicht für die Angehörigen der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie über die Landesbank Hessen-Thüringen ausdrücklich festgeschrieben werden.

Zu Nummer 12

Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass diese bisherige Regelung des § 29 noch relevant wäre. Im Zuge der Deregulierung und Rechtsvereinfachung wird diese Regelung aufgehoben und durch Übergangsbestimmungen ersetzt. Die neugefassten gesetzlichen Ausschlussgründe nach § 12 sollen für derzeit einem Verwaltungsrat angehörige Mitglieder erst ab der nächsten Wahlperiode nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes gelten. Damit soll zum einen die Kontinuität der Verwaltungsratsarbeit in der laufenden Wahlperiode nicht gestört werden. Zum anderen soll vermieden werden, in der aktuellen Wahlperiode ggf. Ergänzungswahlen durchführen zu müssen.

Zu Artikel 2

Grundsätzlich tritt das Änderungsgesetz an dem Tage nach der Verkündung in Kraft.